

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/70293523-31b2-31a3-8098-49e49101275f>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 86 BGV C24 - Allgemeines

Der Unternehmer darf mit Eissprengungen nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.

